



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1010 Wien

GEGEN GABEN 29 -GE/19 92	
Datum:	8. MAI 1992
Verteilt:	08. Mai 1992

Neum... Wümskeger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Wp 152/92/Dr. Rie/Schi
Dr. Rief

Tel. 501 05/ 4283
Fax 502 06/ 258

29.04.92

Betreff

Entwurf einer Novelle zum
Erdöl-Bevorratungs-u. Meldegesetz 1982

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zuzuleiten:

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

[Handwritten Signature]



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
551.306/1-VIII/1/92Wp 12.3.92	252/92/Dr.Rie/Schi Dr. Rief	Tel. 501 05/ 4283 Fax 502 06/ 258	30.04.92

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs-
und Meldegesetz 1982

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12.3.1992, Zl. 551.306/1-VIII/1/92, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zur Begutachtung ausgesandt wurde, und sie gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Bemerkungen zur Verfassungsbestimmung:

Zu der auch im vorliegenden Bundesgesetz enthaltenen unbefristeten Verfassungsbestimmung darf die Bundeswirtschaftskammer auf ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Versorgungssicherungsgesetzes 1992 verweisen.

2) Bemerkungen zu einzelnen Punkten:

Zu § 3 Abs. 1:

Vom Fachverband der Erdölindustrie wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf Schwierigkeiten hingewiesen, die der Stichtag

- 2 -

1. März mit sich bringt. Als Alternative wurde vorgeschlagen, den Stichtag, so wie in der Bundesrepublik Deutschland, auf den 1. April zu verschieben, was auch eine gewisse Annäherung an die EG bedeuten würde.

Der Stichtag-Wechsel vom 1. März auf den 1. April würde neben einer Vereinfachung bei Quartalsberichten auch den § 7, der sich auf das "Kalendervierteljahr" bezieht, praktikabler erscheinen lassen.

Weiters wurde zur Diskussion gestellt, das Lager Triest bestandsmäßig bei der Erfüllung der Pflichtnotstandsreserven zu berücksichtigen, was laut "Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm" vorgesehen und möglich ist.

Gemäß der deutschen Gesetzeslage ist es möglich, Bestände, wie z.B. jene in Triest, für die Bevorratung heranzuziehen. Der Effekt wäre eine weitere Entspannung der Kapitalbindung für die Lagerhaltung sowie eine gewisse Anpassung in Richtung EG.

Als Neutextierung des § 1 Abs. 1 wurde folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Vorratspflichtige haben ab 1. April jeden Jahres je 25 % des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Die Vorratspflicht kann im Inland oder in einem anderen Staat (IEA-Mitglied) gehalten werden, sofern die Regierung dieses anderen Staates ein Abkommen mit der österreichischen Regierung getroffen hat, daß sie die Beförderung dieser Notstandsreserven in einem Notfall nicht behindern wird."

Zu § 5 Abs. 6 Z.4:

Zu diesem Punkt wurde angeregt, es solle sichergestellt werden, daß die allgemeinen Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht auch jeweils vor Beginn einer Bevorratungsperiode be-

- 3 -

kanntgegeben werden und daß sich die Vertrags-Konditionen während dieser Periode nicht ändern.

Zu § 5 Abs. 6 Z.9:

Eine nähere Beschreibung des Begriffes "Behörde" - ähnlich wie im § 18 ("die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraute Behörde") erscheint zweckmäßig.

Zu § 7:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde mehrfach darauf verwiesen, daß die Neufassung dieser Bestimmung für die "Neu-Aufnahme der Importtätigkeit" keine klareren Bestimmungen gebracht habe und nach wie vor Mißverständnisse hinsichtlich der Neuaufnahme der Importtätigkeit nicht auszuschließen seien. Die Probleme würden sich insbesondere beim Übergang von der Regelung der Neuaufnahme der Importtätigkeit nach § 7 zur Regelung der Bevorratungsperiode nach § 3 ergeben. Es wurde darauf verwiesen, daß auch aus den Erläuterungen kein klärender Hinweis erhalten werden könne.

Die Bundeswirtschaftskammer darf anregen, daß eine Neuverlautbarung des vollständigen Gesetzestextes vorgenommen wird, um das durch die Novellierungen unübersichtlich gewordene Gesetz leichter lesbar zu machen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

